

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Rundschreiben vom 27.10.2003 (Aktenzeichen I 24 – P 1820 A – 222/36) allgemeine Hinweise zur Beihilfefähigkeit der Laserbehandlung zur Korrektur von Sehfehlern im LASIK-Verfahren veröffentlicht, welche wir nachfolgend in ihrem Wortlaut wiedergeben:

„Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung im LASIK-Verfahren

1. Die Aufwendungen für Augenoperationen nach dem LASIK-Verfahren sind bei Behandlung von **Kurzsichtigkeit** (Myopie) nicht beihilfefähig. Die Behandlungsmethode ist bei Kurzsichtigkeit über 10 dpt wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt und bis zu diesem Wert medizinisch nicht indiziert. Außerdem wird in mir vorliegenden Unterlagen auf mögliche Schädigungen als Folge der Reduzierung der Hornhaut des Auges hingewiesen.
2. Die Aufwendungen für Augenoperationen nach dem LASIK-Verfahren sind auch bei Behandlung von **Stabsichtigkeit** (Astigmatismus) nicht beihilfefähig. Diese Behandlungsmethode ist zwar bei Stabsichtigkeit bis 3 dpt wissenschaftlich allgemein anerkannt, jedoch medizinisch nicht indiziert.
3. Dagegen sind nach hiesigen Erkenntnissen die Aufwendungen für Behandlungen nach dem LASIK-Verfahren als beihilfefähige anzuerkennen
 - a) bei **rezidivierenden Hornhauterosionen**,
 - b) bei einer **phototherapeutischen Keratektomie** und
 - c) in den seltenen Fällen einer medizinisch begründeten „**echten**“ **Kontaktlinsenunverträglichkeit** (z. B. wegen Hornhautentzündungen, Einwachsen von Blutgefäßen in die Hornhaut).

Es werden also nicht die Fälle einer LASIK-Behandlung wegen des üblichen Tragens von Kontaktlinsen erfasst. Hier ist davon auszugehen, dass ästhetische oder andere persönliche Gründe für die Operation vorliegen. Diese Leistungen stellen Leistungen auf Verlangen des Patienten dar, deren Aufwendungen nicht beihilfefähig sind (VV Nr. 2 zu § 5 Abs. 1 HBeihVO).

Als berechenbare Analogpositionen kommen die Nr. 1345 und 5855 GOÄ in Betracht. Die Berechnung von Gebühren über dem Schwellenwert wird angesichts des oftmals langjährigen und routinemäßigen Einsatzes des Verfahrens grundsätzlich nicht in Betracht kommen. Die hohen Anschaffungskosten für die Lasergeräte rechtfertigen ohnehin keine Gebühren über dem Schwellenwert.“

Bitte beachten Sie jedoch, dass nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 1.43 zu § 6 Abs. 2 HBeihVO die Aufwendungen für eine chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung weiterhin nur beihilfefähig sind, wenn eine Korrektur durch Brillen oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nur der allgemeinen Information dient. Aus Gründen der Übersichtlichkeit enthält es nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Kontaktdaten:

Tel.: 0561 / 97966-464

Fax: 0561 / 97966-567

www.kvk-kassel.de

beihilfe@kvk-kassel.de

Telefonische Sprechzeiten: Mo. – Do.: 8 – 16 Uhr / Fr.: 8 – 13 Uhr | Termine nach Vereinbarung